

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 91 Abs. 4

⁴ Bei Verfügungen über Disziplarmassnahmen gegen Schülerinnen und Schüler kommt dem Lauf der Beschwerdefrist und der Beschwerdeeinreichung keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, die Beschwerdeinstanz ordne diese Wirkung aus wichtigen Gründen ausdrücklich an.

II.

Die Änderung tritt am 1.1.2008 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber:

¹⁾ GS 34.0637, SGS 640.